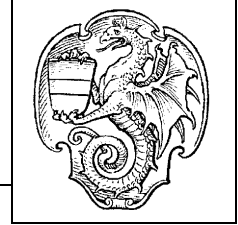


Markt

Wiesau



Beitrags- und Gebührensatzung

zur Entwässerungssatzung des Marktes Wiesau (BGS-EWS)

Vom 10.12.1996

eingearbeitet:

1. Änderungssatzung vom 25.11.1997
2. Änderungssatzung vom 22.12.1997
3. Änderungssatzung vom 10.11.1998
4. Änderungssatzung vom 20.12.1999
5. Änderungssatzung vom 03.07.2000
6. Änderungssatzung vom 21.12.2001
7. Änderungssatzung vom 17.12.2002
8. Änderungssatzung vom 05.12.2003
9. Änderungssatzung vom 22.12.2008
10. Änderungssatzung vom 21.12.2010
11. Änderungssatzung vom 26.11.2012

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Wiesau folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Marktgemeindeteile

Wiesau, Kornthan, Mühlhof, Ottobad, Schönfeld, Schönhaid, Tirschnitz, Triebendorf und Leugas

einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder

3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluß der Sondervereinbarung.
4. § 6 Abs. 3 mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet, wobei in unbeplanten Gebieten als Höchstgrenze für die Grundstücksfläche, für die ein Beitrag zu leisten ist, das Sechsfache der Geschossfläche festgesetzt wird.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlich baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie für die nach Abs. 1 wegen der Höchstgrenze außer Ansatz gebliebene Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen., der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrags an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---------------------------------------|--------|
| a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche | 1,25 € |
| b) pro Quadratmeter Geschossfläche | 7,72 € |

(2) Bei Grundstücken, für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eine Beitragsschuld entstanden ist, beträgt die Beitragsschuld für Grundstücks- und Geschossflächenvergrößerungen

- | | |
|---------------------------------------|--------|
| a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche | 1,07 € |
| b) pro Quadratmeter Geschossfläche | 6,03 € |

(3) Bei unbebauten Grundstücken, für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eine Beitragsschuld, jedoch keine Kostenerstattung für den Grundstücksanschluß entstanden ist, wird ein zusätzlicher Beitrag wie folgt erhoben:

- | | |
|---------------------------------------|--------|
| a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche | 0,18 € |
| b) pro Quadratmeter Geschossfläche | 1,69 € |

Dies gilt nicht, wenn die Kosten für den Grundstücksanschluß bereits entrichtet worden sind.

- (4) Darf ausschließlich Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden, so wird ein Beitragsabschlag von 15 Prozent auf die Grundstücksfläche und auf die Geschossfläche gewährt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,44 € pro Kubikmeter Abwasser. Darf ausschließlich Schmutzwasser eingeleitet werden, so beträgt die Gebühr 2,07 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 cbm/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die am 1. Dezember des Vorjahres gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Agrarstatistikgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr am 1.12. gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 13) stattgefunden haben. Die für die Viehhaltung

entnommenen Wassermengen können auch durch geeichte Meßeinrichtungen nachgewiesen werden. In diesem Falle sind die tatsächlich verbrauchten Wassermengen abzusetzen. Die Kosten für diese Meßeinrichtungen hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Markt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 12 cbm jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 12 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.2., 15.5., 15.8., und 15.11. jedes Jahr Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 14 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderung unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung des Marktes Wiesau zur Entwässerungssatzung vom 21.4.1988, zuletzt geändert mit Satzung vom 29.11.1994, außer Kraft.
- (3) Die in den Gemeindeteilen Triebendorf und Schönfeld vorhandenen gemeindlichen Kanäle werden erst bei Anschluß der neuen Schmutzwasserkanäle in diesen Ortschaften an die Sammelkläranlage Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung. Für die Grundstücke dieser Gemeindeteile entsteht deshalb die Beitragspflicht erst mit der Anschlußmöglichkeit an die Sammelkläranlage, die Gebührenpflicht beginnt für die Grundstücke dieser Gemeindeteile erst mit Anschluß an die Sammelkläranlage.

Wiesau, 10. Dez. 1996
Markt Wiesau

(Fröhlich)
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde vom Marktgemeinderat Wiesau am 26.11.1996 beschlossen. Die Satzung wurde am 10.12.1996 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wiesau, Marktplatz 1, 95676 Wiesau, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Tageszeitung „Der neue Tag“ am 13.12.1996 hingewiesen.

Wiesau, 17.12.1996
Markt Wiesau

(Fröhlich)
Erster Bürgermeister

AKTENVERMERK

über den Werdegang, Ausfertigung und Bekanntmachung

1. Der Marktgemeinderat Wiesau hat diese Satzung am 26.11.1996 (TOP 3) beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 10.12.1996 vom Ersten Bürgermeister ausgefertigt.
3. Die Satzung wurde am 10.12.1996 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wiesau niedergelegt.
4. Die Niederlegung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Tageszeitung „Der neue Tag“ vom 13.12.1996 öffentlich bekanntgemacht.
5. Ein Hinweis wurde bekanntgemacht an der Bekanntmachungstafel am Rathaus Wiesau.
6. Die Satzung tritt am 1.1. 1997 in Kraft.
7. Eine beglaubigte Satzungsabschrift mit Bekanntmachungsvermerk hat das Landratsamt Tirschenreuth erhalten.

Wiesau, 17.12.1996
Markt Wiesau

(Fröhlich)
Erster Bürgermeister

Verteiler für Satzungsabschriften:

Landratsamt Tirschenreuth
Bürgermeister Fröhlich
SG 101
SG 201 SG 202
z.A.